

## Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Statistik

### „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen und Hilfe für junge Volljährige“

– für Berichtspflichtige (Stand: 23.03.2022) –

#### Übergreifend: Fragen zur Statistikmeldung

##### 1. Meldung beim Überschreiten der Altersgrenze (Volljährigkeit)

Für einen jungen Menschen wurde eine Hilfe nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) gewährt. Der bislang minderjährige Hilfeempfänger erreicht das 18. Lebensjahr und die Hilfe soll weiterhin in Anspruch genommen werden. Wie ist der Fall zur Statistik zu melden?

Hilfen, die aufgrund der Volljährigkeit eines jungen Menschen zunächst beendet und anschließend nach § 41 SGB VIII neu beantragt werden, können und sollen in der Statistik fortgeführt werden. Eine Meldung der im Beispiel genannten beendeten Hilfe nach § 35 SGB VIII und anschließende Neumeldung mit Bezug auf § 41 SGB VIII ist in diesen Fällen für die Statistik NICHT vorgesehen. Die Zahl der Hilfen für junge Volljährige (bzw. Minderjährige) wird stattdessen anschließend im Rahmen der Datenauswertungen anhand der Altersangabe zu den jungen Menschen ermittelt.

#### A Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfgewährung

##### 2. Erfassung der gleichzeitigen Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen

Soll die meldende Berichtsstelle zu jedem Meldezeitpunkt neu prüfen, wie viele andere Einzelhilfe zu genau diesem Zeitpunkt parallel laufen, um diese von 01 bis X durchnummerieren (jedes Mal wieder bei 01 beginnend?).

Ab Kenntnisnahme der zweiten Einzelhilfe für einen jungen Menschen sollen die Hilfen in chronologischer Reihenfolge durchnummeriert werden. Beginnend mit der 01. Es ist also nicht entscheidend, ob die Hilfen zu diesem Zeitpunkt parallel laufen. Auch wenn bspw. mehrere Hilfen sich aneinander anschließen oder ein Zeitraum ohne Inanspruchnahme von Hilfen zwischen zwei Hilfen liegen sollte, sind diese ab der zweiten Hilfe durchnummerieren. Dabei ergibt sich die Reihenfolge chronologisch entsprechend dem Zeitpunkt des Endes der einzelnen Hilfe. Bei Hilfen, die über das Jahresende andauern, gibt es keine Vorgabe für die Reihenfolge der Zählung.

##### 3. Kennnummer der Familienhilfe bzw. Kennnummer des jungen Menschen

Sollen Einzelhilfen grundsätzlich erst dann nummeriert werden, wenn zu mindestens einem Zeitpunkt im Berichtsjahr mehrere Einzelhilfen gleichzeitig stattgefunden haben?

Ab Kenntnisnahme einer zweiten Einzelhilfe sind grundsätzlich alle folgenden Einzelhilfen im Berichtsjahr zu nummerieren sind. Der Begriff „gleichzeitig“ bezieht sich dabei auf den Zeitraum des jeweiligen Berichtsjahres. Es ist also entscheidend, ob im Berichtsjahr gleichzeitig mehrere Einzelhilfen in Anspruch genommen wurden. Nicht gemeint ist mit dem Begriff „gleichzeitig“, ob Einzelhilfen im Laufe des Berichtsjahres zeitgleich oder parallel in Anspruch genommen wurden.

##### 4. Wie sollen Hilfen durchnummeriert werden, wenn sie aus zwei Sachgebieten der gleichen Einrichtung (ASD, wirtschaftliche Sozialhilfe) heraus gewährt werden?

Sollten Hilfen für den gleichen jungen Menschen von zwei unterschiedlichen Stellen der gleichen Einrichtung heraus gemeldet werden, ist kein Datenabgleich vorgesehen. Jede Stelle meldet die Angaben also für sich selbst. Hintergrund ist, dass eine einheitliche Handhabung hierfür zurzeit nicht sichergestellt werden kann.

##### 5. Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII) sowie Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 SGB VIII)

Bei einem 8-jährigen Jungen wurde auf Hinweis seiner Schule wegen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zunächst eine Gefährdungseinschätzung (nach § 8a SGB VIII) durchgeführt. Ein Ergebnis der Maßnahme war die Inobhutnahme des Kindes wegen dringender Kindeswohlgefährdung (nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII). Im

## **Anschluss an die Inobhutnahme wurde die Unterbringung des Jungen in einer Pflegefamilie vereinbart. Wie ist diese Hilfe zur o.g. Statistik der erzieherischen Hilfe usw. zu melden?**

Falls vor der aktuellen Hilfe sowohl eine Gefährdungseinschätzung, als auch eine Inobhutnahme bei dem jungen Menschen durchgeführt wurden, ist nur die Maßnahme (Gefährdungseinschätzung oder Inobhutnahme) anzugeben, die der Hilfe/Beratung unmittelbar vorausging.

## **K Gründe für die Hilfestellung**

### **6. Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels**

Soll die Angabe des Zuständigkeitswechsels nur einmalig zum Beginn der Hilfe erfolgen und der Hauptgrund für die Hilfestellung dann einmalig mit „Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels“ erfasst werden, sodass in den nachfolgenden Jahresmeldungen dann der eigentliche Grund für die Hilfestellung ersichtlich ist oder soll der Zuständigkeitswechsel immer beim Beginn der Hilfe erfolgen und dort auch jährlich als Grund erfasst werden, auch wenn dieser in den vergangenen Jahren liegt?

Wurde die Hilfe aufgrund eines Zuständigkeitswechsels im aktuellen Berichtsjahr von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies einmalig anzukreuzen (Abschnitt A1). Als Hauptgrund für die Hilfestellung ist dann ebenfalls einmalig „Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels“ anzugeben (Abschnitt K).

In den nachfolgenden Berichtsjahren soll der Zuständigkeitswechsel nicht mehr angegeben werden. Vielmehr soll hier unter dem Punkt „Gründe der Hilfestellung“ dann der tatsächliche Grund der Hilfestellung ausgewählt werden, z. B. Gefährdung des Kindeswohls. Diese Vorgehensweise soll verhindern, dass eine überhöhte Zahl an Hilfen in den Folgejahren gemeldet wird.

### **7. Gründe für die Hilfestellung**

#### **Wie sind Fälle zu verbuchen in denen die Folgen einer ADS/ADHS-Störung der Grund für die Hilfestellung darstellen?**

Bei den Gründen für die Hilfestellung ist der zuerst genannte Hilfestellungsgrund ausschlaggebend. Der Klammerzusatz bzw. das Infopfeld bildet lediglich einige Beispiele ab und stellt keine vollständige Aufzählung dar. Da bspw. ADS/ADHS sowohl „Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen“ (Antwort 16) als auch „schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen“ (Antwort 18) verursachen kann, ist der jeweils angegebene Hauptgrund entscheidend. Bei Kindern unter 5 Jahren, bei denen bereits in der Kita Probleme aufgrund einer ADS/ADHS-Störung auftreten, ist z. B. nicht schulische/berufliche Probleme (Antwort 18), sondern Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (Antwort 16) anzugeben – auch, wenn ADS/ADHS hier nicht im Klammerzusatz aufgezählt ist.